AMTSBLATT für die GEMEINDE BORCHEN

31. Jahrgang, Nr. 170
Herausgegeben am
05.04.2023

Inhalt

14. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchen vom 04.04.2023 über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Leinertsberg“ im Ortsteil Alfen

15. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchen vom 04.04.2023 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottenshof“ im Ortsteil Nordborchen

Herausgeber: Gemeinde Borchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchen.de abzurufen.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Leinertsberg“ im Ortsteil Alfen

Der Rat der Gemeinde Borchen hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Leinertsberg“ im Ortsteil Alfen wird eingeleitet.“

Die Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Alfen, Flur 5, Flurstücke 467, 567 und 602, beabsichtigen, auf den Grundstücken Wohngebäude zu errichten.

Zurzeit werden die Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 26 „Leinertsberg“ als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Zusätzlich soll das gemeindliche Grundstück Gemarkung Alfen, Flur 5, Flurstück 404, in die Planung einbezogen werden, um gemeindliche Baugrundstücke zu schaffen.

Die Erschließung soll über eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Alfen, Flur 5, Flurstück 456 erfolgen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich nördlich der Bebauung der Straße „Am Bahneinschnitt“ und südlich der ehemaligen Trasse der Almetalbahn. Östlich schließt die Bebauung der Straße „Leinertsberg“ an.

Der geplante Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Leinertsberg“ in Alfen ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Geltungsbereich:

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des Änderungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Leinertsberg“ im Ortsteil Alfen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen vom 30.03.2023 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Leinertsberg“ im Ortsteil Alfen ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchen, den 04.04.2023 Der Bürgermeister Uhrzeit: 10:19

Uwe Gockel

Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Borchen unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.borchen.de/de/gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung.php

Außerdem können die Bebauungsplanunterlagen über das zentrale Bauportal.NRW unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.bauleitplanung.nrw.de

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zur Änderung eines Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen vorher beanstandet,
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 04.04.2023 Der Bürgermeister Uhrzeit: 10:20

Uwe Gockel

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottenshof“ im Ortsteil Nordborchen

Der Rat der Gemeinde Borchen hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Bedenken, Hinweise und Anregungen der Bürger sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird entsprechend den in der beigefügten Abwägungstabelle enthaltenen Beschlussvorschlägen beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottenshof“ mit der Begründung und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.“

Im Norden wird das Plangebiet von der Bebauung an der Straße „Hellhof“ und östlich von der Bebauung an der „Schützenstraße“ eingerahmt. Südlich und westlich befinden sich Grundstücke, welche von der „Paderborner Straße“ erschlossen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottenshof“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Geltungsbereich:

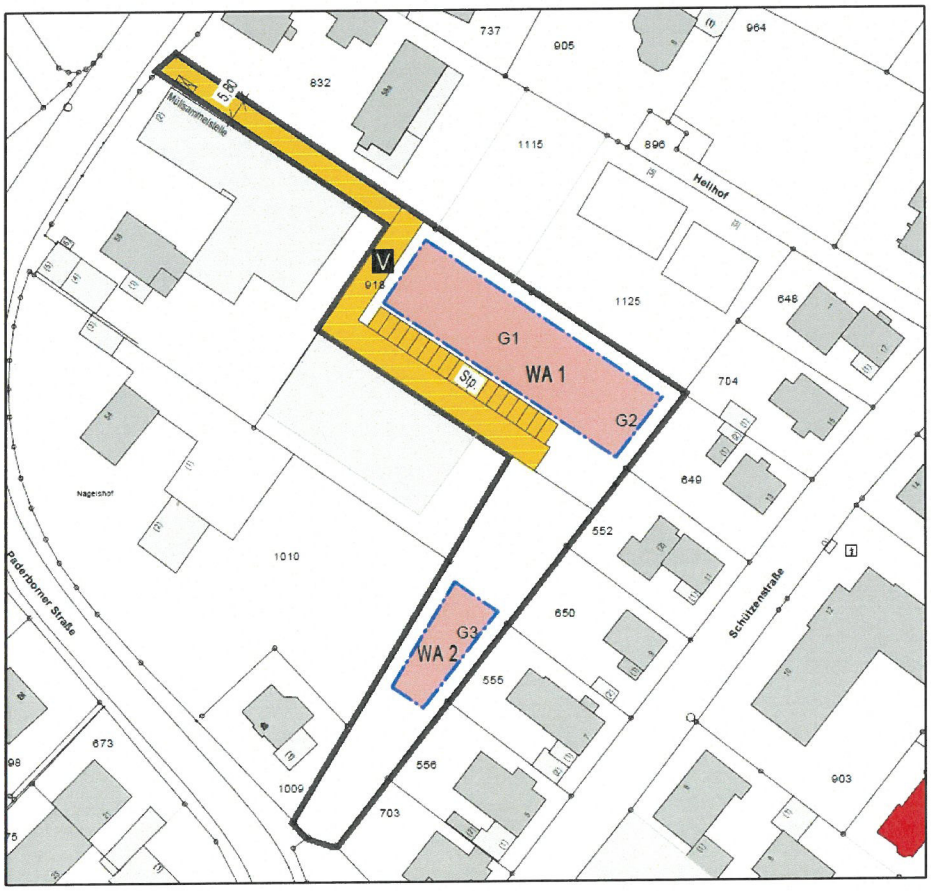

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 „Ottenshof" wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottenshof" im Ortsteil Nordborchen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen vom 30.03.2023 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchen, den 04.04.2023 Der Bürgermeister Uhrzeit: 10:17

Uwe Gockel

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Damit tritt der Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottenshof" im Ortsteil Nordborchen in Kraft.

Der Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottenshof" im Ortsteil Nordborchen mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, die Begründung, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie deren Berücksichtigung im Bebauungsplan können während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung von der Öffentlichkeit eingesehen werden und über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Gemeindeverwaltung Borchen, Fachbereich IV, Zimmer 16 (Frau Risse-Schäfers),
Unter der Burg 1, 33178 Borchen

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs von	14.00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Bebauungsplanunterlagen können zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Borchen unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.borchen.de/de/gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung.php

Außerdem können die Bebauungsplanunterlagen über das zentrale Bauportal.NRW unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.bauleitplanung.nrw.de

Hinweise

Auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung (3) wird hingewiesen.

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

So gilt gemäß § 214 Abs. 2a BauGB für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, ergänzend zu § 214 Abs. 1 und 2 BauGB Folgendes:

a) Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
b) Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
c) Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 04.04.2023 Der Bürgermeister Uhrzeit: 10:18

Uwe Gockel